

Mehr Transparenz und Eigenverantwortung für mehr Datenschutz (1.3.2008, Antragsteller: Arbeitskreis Freiheit & Sicherheit)

Der FDP-Kreisverband Düsseldorf fordert auf Landes- und Bundesebene folgende Vorgaben gesetzlich festzulegen:

1. Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich sind mit dem Ziel zu überarbeiten, den Grundsatz der Datensparsamkeit zu stärken und seine Achtung zu gewährleisten, die Transparenz der Datenverarbeitung größtmöglich zu erhöhen und somit mehr eigenverantwortliches Handeln der betroffenen Personen zu fördern.

2. Werden Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt, ohne dass für die Betroffenen Einzelheiten der Datenverarbeitung oder –nutzung offenkundig sind, sind, sofern die Datenerhebung unter Mitwirkung des Betroffenen geschieht, zum Zeitpunkt der Datenerhebung, spätestens aber vor und mit Beginn der Datenverarbeitung oder –nutzung, die betroffenen Personen umfassend aufzuklären und zu informieren über:

- a. die einzelnen Zwecke der Datenverarbeitung und -nutzung,
- b. die an der Verarbeitung beteiligten Stellen,
- c. über die Art und Menge der verwendeten Daten,
- d. die Nutzungsarten, einschließlich detaillierter Informationen über den Weg, den die Daten im Verantwortungsbereich oder auf unmittelbaren Anlass der verarbeitenden Stelle nehmen,
- e. die Speicherdauer und
- f. die tatsächliche Herkunft der Daten.

Werden Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben, sind die unter a. bis f. genannten Informationen an den Betroffenen mindestens auf Anfrage jederzeit zugänglich zu machen.

3. Datenverarbeitende Stellen müssen gegenüber den Betroffenen ferner darlegen, dass sie ausreichende technisch-organisatorische Vorkehrungen gegen eine unbefugte Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten getroffen haben.

4. Die eigenverantwortlich vorzunehmende Datenschutzkontrolle der Daten verarbeitenden Stellen im nicht öffentlichen Bereich ist auszubauen:

- a. Die betriebliche Selbstkontrolle ist zu erweitern. Nach Wahl der Daten verarbeitenden Stelle sollen entweder interne oder externe Kontrollstellen die Offenlegung und die korrekte Verwendung der Daten explizit kontrollieren.
- b. Hierzu sollen die betrieblichen Datenschutzbeauftragten von der Geschäftsleitung vollständig unabhängig als Prüfungsstelle tätig und mit Prüfungskompetenz ausgestattet sein. Alternativ können unabhängige private externe Stellen mit der umfassenden Datenschutzkontrolle betraut werden können. Die Kompetenz der externen Kontrollstelle ist mit der Zulassung der gewerblichen Tätigkeit zu prüfen.
- c. Die Kontrollstellen sind verpflichtet, regelmäßig über die Kontrollergebnisse öffentlich zu berichten.

5. Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit ist die Einführung eines Ausführungsgesetzes zum Datenschutz-Audit und – Gütesiegel notwendig, damit Anbieter von Datenschutzsystemen und Datenverarbeitungsprogrammen sowie datenverarbeitenden Stellen ihr Datenschutzkonzept zertifizieren lassen und damit einerseits werben und andererseits das Kunden- und Verbrauchervertrauen stärken können. Darüber hinaus muss die Förderung datenschutzfreundlicher Technik gerade vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden automatisierten Datenverarbeitung unter anderem durch marktwirtschaftliche Anreize wie dem Datenschutz-Audit verbessert werden.

Hierbei sollte auch geprüft werden, ob ein Kopplungsverbot, wie es bereits im Teledienstedatenschutzrecht besteht, nach dem der Vertragsschluss nicht von der Zurverfügungstellung personenbezogener Daten, die für die Vertragsdurchführung nicht erforderlich sind, abhängig gemacht werden darf, auch ins allgemeine Datenschutzrecht Eingang finden kann. Im Bereich der Teledienste ist das geltende Recht konsequent anzuwenden und Verstöße durch die zuständigen Behörden zu ahnden. Die Verbraucher müssen darüber aufgeklärt werden, dass ihnen keine Nachteile drohen, wenn sie nur die notwendigen Daten preisgeben.

Begründung:

Bürgerinnen und Bürger sind oft unbekannt den Verarbeitungsschritten bei der Preisgabe persönlicher Daten ausgeliefert. Ob die Verwendung der Daten ihrem Interesse entspricht oder nicht, ist für Betroffene schwierig einzuschätzen.

Das Ziel des Datenschutzes ist die Sicherung des Persönlichkeitsrechtes. Das Persönlichkeitsrecht bedingt aber, dass eine persönliche Entscheidung und Bewertung im Vordergrund stehen muss: Notwendig ist daher, die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen, und damit des einzelnen Bürgers zu stärken – ohne dass Unternehmen weiter belastet werden. 2 Mittel und Wege führen hier zum Ziel:

- Der einzelne Bürger muss die Freiheit haben, sich für oder gegen eine Verarbeitung seiner Daten entscheiden zu können. Niemand außer dem Betroffenen selbst kann entscheiden, was gut oder weniger gut ist. Eine richtige Entscheidung erfordert aber eine Entscheidungsgrundlage, und dies ist nur mit ausreichenden Informationen möglich. Deshalb ist die umfassende Aufklärung und Transparenz Grundstein jeder freien Entscheidung. Daran fehlt es bisher. Diese gilt es zu fördern und zu stärken.
- Die Aufklärung muss umfassend sein und Daten dürfen nicht anders als dargelegt oder gesetzlich erlaubt verarbeitet werden. Statt die Kontrolle nur staatlichen Stellen zu überantworten, soll die Selbstkontrolle gefördert und der Wettbewerb gestärkt werden. Auch hier muss gelten: Privat vor Staat. Deregulierung und Entbürokratisierung können auch vor dem Datenschutz nicht haltmachen. Andererseits führt die Stärkung der Eigenkontrolle zur Entlastung der Aufsichtsbehörden, die sich vor dem Hintergrund bundes-, europa- und weltweit stattfindender Datenverarbeitungen auf wesentliche, unternehmensübergreifende Fragestellungen beschränken und so die eigenverantwortliche Datenschutzkontrolle vor Ort ergänzen und unterstützen können.

Werden diese beiden Aspekte, nämlich größtmögliche Transparenz und Überprüfung von Ist- und Sollverarbeitung umgesetzt, kann jeder selbst entscheiden, was er sich zumuten möchte und nicht. Die Unternehmen wiederum haben die Freiheit, die besten Verarbeitungen und die besten Schutzmöglichkeiten zu etablieren – oder nicht. Der Markt regelt so die Durchsetzung der am meisten akzeptierten Datenverarbeitungen.

Bestehende Luftverkehrsinfrastruktur in NRW sinnvoll nutzen (1.3.2008, Antragsteller: Kreisvorstand)

Die FDP Düsseldorf fordert die Weiterentwicklung der bisherigen Flughafeninfrastruktur in NRW ohne radikalen Neuanfang. Ziel ist eine dezentrale Luftverkehrsinfrastruktur der kurzen Wege mit Profilbildung für einzelne Standorte.

1. Kein neuer Großflughafen für NRW

Die FDP Düsseldorf lehnt die vereinzelt aufgekommene Forderung nach Errichtung eines neuen Großflughafens für NRW entschieden ab. Dieser würde vielen Fluggästen wegen seines Flächenbedarfs, der nur in Ballungsrandlagen wie Garzweiler zu decken ist, längere Wege bescheren und somit nicht auf die nötige Akzeptanz stoßen. Ein Mega-Flughafen für NRW würde zudem zu massiver flächendeckender Lärmbelastung im weiten Umkreis des neuen Flughafens führen und die bisherigen, sehr hohen Investitionen in die Flughafeninfrastruktur des Landes unnötig entwerten.

2. Dezentrale Kapazitätserweiterung in ganz NRW unter Berücksichtigung von Anwohnerinteressen

Statt auf unausgelegene Fantasien über einen neuen Großflughafen setzen die Liberalen auf einen rationalen Kurs. Angesichts steigender Passagierzahlen im Luftverkehr in ganz NRW müssen die Kapazitäten dezentral an den bereits bestehenden Flughäfen ausgeweitet werden. Nur ein dezentrales Luftverkehrskonzept berücksichtigt in nötigem Umfang Anwohner- und Lärmschutzinteressen und schont die Umwelt durch Vermeidung von Zubringerverkehren. Die FDP Düsseldorf bekennt sich bei allen Überlegungen für eine Weiterentwicklung des Luftverkehrskonzepts NRW ausdrücklich zum Nachtflugverbot am Flughafen Düsseldorf.

3. Profilbildung statt Gleichmacherei

Die FDP Düsseldorf setzt zur Bewältigung der in ganz NRW ansteigenden Passagierzahlen auf die Fortsetzung der von den jeweiligen Flughafenbetreibern begonnenen Profilbildung der NRW-Flughäfen. Die öffentliche Hand muss den Ausbau der Intercontinentalverbindungen in Düsseldorf und Köln/Bonn ebenso positiv begleiten, wie die Fokussierung von Geschäftsreiseverkehren in Düsseldorf und von Frachtverkehren in Köln. Entwicklungsperspektiven für die beiden Intercontinental-Flughäfen betrachten die Liberalen als essenziell für den weiteren wirtschaftlichen Aufstieg nicht nur der jeweiligen Region, sondern des gesamten Landes NRW.

Zur Entlastung der Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn setzten die Liberalen auf einen weiteren Ausbau der bestehenden Regional-Flughäfen. Diese sollten in Zukunft in den Bereichen „Ferienflüge“ und „niedrigpreisige Flüge“ eine noch größere Rolle spielen. Schon heute weisen die Flughäfen Dortmund, Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt und Weeze als Urlaubs- und Lowbudget-Destinationen enorme Wachstumsraten auf.

Sparkassenverbände zusammenlegen und reformieren (1.3.2008, Antragsteller: Kreisvorstand)

Die FDP Düsseldorf tritt für ein Zusammengehen der Sparkassenverbände im Rheinland und in Westfalen ein.

Die FDP Düsseldorf fordert, dass sich der fusionierte Sparkassenverband NRW – wie eine IHK und Handwerkskammer – nicht selbst wirtschaftlich betätigt. Vor einer Fusion haben die bisherigen Sparkassenverbände ihre Beteiligungen an Sparkassen und Landesbanken abzugeben. Sparkassenverbände sollten sich zukünftig auf die Beratung ihrer Mitglieder beschränken anstatt diesen selbst Konkurrenz zu machen.

Die Prüfung der Sparkassen in NRW ist durch Änderung des Sparkassengesetzes NRW von den Sparkassenverbänden auf unabhängige Wirtschaftsprüfer zu übertragen.

Im Übrigen hält die FDP an ihrer Beschlussfassung fest, dass Sparkassen zu privatisieren sind.

Begründung:

60 Jahre nach der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen muss die historische Unterteilung in Rheinland und Westfalen überwunden werden, zumal in Wirtschaftsregionen wie dem Ruhrgebiet die heutige Grenzziehung nicht mehr nachvollziehbar ist.

Die Sparkassenverbände beteiligen sich momentan selbst – anders als die IHKs oder die Handwerkskammern – durch das Eingehen eigener wesentlicher Beteiligungen, wie z. B. an der WestLB, in einem Maße am Wirtschaftsleben, wie es ordnungspolitisch nicht mehr vertretbar ist.

„Wer prüft darf nicht in derselben Angelegenheit beraten“. Dieser Grundsatz gilt für Wirtschaftsprüfer im privaten Bereich zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Der Grundsatz hat auch im Sparkassensektor seine Berechtigung.

Konkretisierungen und Festlegungen zur Videoüberwachung (1.3.2008, Antragsteller: Arbeitskreis Freiheit & Sicherheit)

Der FDP-Kreisverband Düsseldorf fordert auf Landes- und Bundesebene folgende Beschränkungen der Videoüberwachung:

1. Eine Überwachung der Bürgerinnen und Bürger durch Videoaufzeichnungen im Stadtgebiet, im Land und im Bund wird grundsätzlich abgelehnt. Videoüberwachung ist kein generell geeignetes Mittel zur Verhütung von Straftaten und eignet sich immer nur im Ausnahmefall punktuell als Sicherheitsmaßnahme.

2. Da, wo Videoüberwachung als Mittel zur Verhütung von Straftaten angesehen wird, ist die Maßnahme immer an folgende Voraussetzungen zu knüpfen:

- a. An dem betreffenden öffentlichen Ort wurden wiederholt Straftaten begangen. Das heißt, dass es sich hier um einen Kriminalitätsbrennpunkt handeln muss.
- b. Die Beschaffenheit der Örtlichkeit begünstigt die Begehung von Straftaten.
- c. Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an der Örtlichkeit weitere Straftaten begangen werden.
- d. Andere Maßnahmen (wie zum Beispiel eine bessere Ausleuchtung und/oder verstärkte Präsenz von Sicherheits- und Ordnungskräften) führten nicht zum Erfolg bzw. versprechen nach detaillierter Prüfung keinen Erfolg. (=Videoüberwachung als erwiesene ultima ratio).
- e. Eine Bildübertragung und Bildaufzeichnung erfolgt nur, wenn ein sofortiges Eingreifen durch Sicherheits- oder Ordnungskräfte gewährleistet ist (Übertragung und Aufzeichnung nur bei Anwesenheit von geschultem Personal).
- f. Die überwachten Plätze sind deutlich als überwachte Plätze gekennzeichnet.

- g. Die Überwachung wird regelmäßig (mindestens jährlich) auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Sie wird eingestellt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Maßnahme keinen Erfolg erzielt hat und zukünftig auch kein Erfolg erwartet werden kann.

Alle Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.

3. Darüber hinaus sind folgende Vorgaben zwingend:

- a. Die gewonnenen Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.
- b. Aufgezeichnete Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (absolute Zweckbindung). Für andere Zwecke besteht ein Verwertungsverbot.

4. Soweit eine signifikante Zurückdrängung von Straftaten im überwachten Bereich erreicht wurde, sollten die Videokameras abgestellt werden. Eine weitere Videoüberwachung ist dann entbehrlich.

5. Videobeobachtung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist rechtswidrig und wird sanktioniert.

6. Bundes- und Landesgesetze sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Diskussion um Videoüberwachung wird seit Jahren immer wieder bei jedem emotional aufkommenden Ereignis (z.B. Burgplatz, Überfälle in U-Bahn, Terroranschlag) neu geführt.

Die richtige Antwort kann sich jedoch nicht auf JA oder NEIN bezüglich Videobeobachtung beschränken. So wie Videoüberwachung alleine kein Sicherheitsgewinn ist, kann sie aber in wenigen Einzelfällen der Verhütung von Straftaten dienen.

Es muss jedoch eine Balance zwischen den Freiheits-/Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger und der Notwendigkeit der Einschränkung durch eine zulässige Videobeobachtung durch konkrete Festlegungen und Rechtsvorschriften geschaffen werden.

Der Nutzen dieser Regelung besteht darin, dass die Grenzen der Videobeobachtung hart gezogen sind. Eine generell zulässige Videobeobachtung ohne klare und enge rechtliche Grenzen wäre unverhältnismäßig und würde die Bürgerinnen und Bürger zu stark in ihren Freiheitsrechten beeinträchtigen.

Klare Aussage zu Bürgerentscheiden (1.3.2008, Antragsteller: Junge Liberale)

Die FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf wird aufgefordert, in Zukunft im Vorfeld von Bürgerentscheiden in den entsprechenden Informationsschriften eine klare Abstimmungsempfehlung zu geben.

Die bloße Aufforderung, sich gar nicht erst an der Abstimmung zu beteiligen, entwertet das aus liberaler Sicht grundsätzlich sinnvolle direktdemokratische Instrument des Bürgerentscheides als solches. Vielmehr ist es Aufgabe der Ratsfraktion, nach Abwägung der Argumente eine konkrete und begründete Abstimmungsempfehlung im Sinne einer Zustimmung oder Ablehnung aussprechen. Nur auf diese Weise können die abstimmungsberechtigten Bürgern schon im Vorfeld der Abstimmung die liberale Position klar erkennen und das Verhalten der Ratsfraktion nach der Abstimmung an dieser Position messen.

Motivation zu privater Altersvorsorge (1.3.2008, Antragsteller: Arbeitskreis Wirtschaft, Verkehr, Steuern und Finanzen)

Der FDP-Kreisverband Düsseldorf wird auf dem nächsten Landesparteitag einen Antrag folgenden Inhalts einbringen:

„Der FDP-Landesverband NRW hält die Eigenverantwortlichkeit der Bürger für ihre Lebensplanung für wünschenswert und erforderlich. Hierbei gewinnt die finanzielle Vorsorge aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend an Bedeutung. Für Geringverdiener sind die staatlichen Rahmenbedingungen diesbezüglich teilweise demotivierend und damit kontraproduktiv. Dies gilt vor allem für:

- die vollständige Anrechnung der Riesterrentenzahlungen auf die Grundsicherung
- die, mit Ausnahme selbst genutzter Immobilien, geringen Freibeträge beim ALG II bzw. Sozialgeld

Der FDP-Landesverband NRW hält es in dieser Hinsicht für Ziel führend

- zumindest Riesterrentenzahlungen in Höhe des Eigenanteils an den Einzahlungen nicht auf die Grundsicherung anzurechnen
- die Freibeträge beim ALG II / Sozialgeld am Alterssicherungsbedarf (auf Grundsicherungsniveau) zu orientieren und deren Höhe mit dem Vermögenswert selbst genutzter Immobilien zu harmonisieren. Durch Verwertungsge- und -verbote sowie z.B. Rückforderungs-, Pfändungs- oder Verwertungsoptionen muss dabei dem Gemeininteresse angemessen Rechnung getragen werden.“

Begründung:

Der Wert der Grundsicherung im Alter liegt deutlich über 100.000 €. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse des Staates, seine Bürger zu finanzieller Vorsorge zu motivieren, da jede Vermögensvorsorge des Einzelnen, zumindest bis zu diesem Betrag, künftige potenzielle Leistungen des Staates reduzieren wird. Bleibt jedoch die Vermögensvorsorge unter dem genannten Betrag, wird sie sich im Kontext unseres Sozialsystems für den Einzelnen als unwirtschaftlich erweisen. Dieses Risiko wird gerade Geringverdiener tendenziell davon abhalten, Vermögensvorsorge zu betreiben. Bei wirtschaftlicher Betrachtung muss der Staat dieses Risiko soweit reduzieren, dass auch Geringverdiener in der jeweiligen subjektiven Bewertung einen Vorteil in der Vermögensvorsorge sehen. Eine Bevorzugung von Immobilienvermögen macht aus dieser Sicht keinen Sinn.